



Arbeitszeit- und Pikettreglement für das Hallenbad der Gemeinde Bauma

vom 16. August 2023



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

	Artikel	Seite
Grundlage	1	3
Zweck	2	3
Begriff	3	3

II. Anwendungsbereich

	Artikel	Seite
Mitarbeitende	4	3

III. Arbeitszeit

	Artikel	Seite
Arbeitszeit	5	4
Verpflegungspause	6	4
Weitere Arbeitspausen	7	4
Pikettdienst	8	4

IV. Pikettdienst

	Artikel	Seite
Verpflichtung	9	4
Arten	10	4
Anordnung	11	5
Rapportierung, Entschädigung	12	5
Arbeitseinsätze innerhalb Pikettstellung	13	5

V. Schlussbestimmungen

	Artikel	Seite
Inkrafttreten	14	5



I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	Art. 1 Die rechtliche Grundlage für dieses Reglement bilden Art. 26, Ziff. 2 und Art. 27 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 sowie Art. 26 der Personalverordnung vom 28. März 2011.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement a) trifft ergänzend zu den Bestimmungen für das Personal der Gemeinde (namentlich zum Merkblatt Arbeitszeit in der jeweils aktuellsten Fassung) Regelungen für die Arbeitszeit der Mitarbeitenden des Hallenbades gemäss Art. 4. b) regelt die Leistung und Entschädigung von Pikettdienst durch Mitarbeitende des Hallenbades gemäss Art. 4.
Begriff	Art. 3 Pikettdienst ist die angeordnete Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme bei Bedarf. Pikettzeit gilt nicht als Arbeitszeit, wird aber mit einer Lohnzulage entschädigt.

II. Anwendungsbereich

Mitarbeitende	Art. 4 ¹ Mitarbeitende des Hallenbades im Sinne dieses Reglements sind: a) alle Mitarbeitenden des Hallenbades, die befristet oder unbefristet mit einem Voll- oder Teilzeitpensum, fest oder im Stundenlohn angestellt sind. b) allfällige Lernende des Hallenbades, soweit das Bundesgesetz über die Berufsbildung und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen nicht eine anders lautende Regelung vorsehen. c) Personen, die im Hallenbad ein Praktikum absolvieren (Praktikanten). ² Dieses Reglement findet keine Anwendung auf a) Im Hallenbad angestellte Kursleiter und Kursleiterinnen, die pro geleisteter Lektion entschädigt werden. b) Personen, die nicht in einem Anstellungs-, sondern in einem Auftragsverhältnis zur Gemeinde stehen oder durch Dritte besoldet sind.
---------------	---



III. Arbeitszeit

Arbeitszeit	<p>Art. 5</p> <p>¹Die Arbeitszeit beträgt bei einem 100%-igen Beschäftigungsgrad 42 Stunden pro Woche.</p> <p>²Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin setzt die Leistung der Arbeitszeit im Rahmen der monatlichen Dienstpläne fest.</p>
Verpflegungspause	<p>Art.6</p> <p>¹Bei einem Tagespensum von mehr als 6 Stunden ist eine Verpflegungspause von mindestens 30 Minuten einzuhalten. Den Zeitpunkt der Verpflegungspause können die Mitarbeitenden frei wählen.</p> <p>²Die Verpflegungspause ist spätestens nach 5.5 Arbeitsstunden zu beziehen.</p> <p>³Der oder die Vorgesetzte kann den Zeitpunkt der Verpflegungspause anordnen, wenn dies der ordentliche Arbeitsablauf gebietet.</p> <p>⁴Muss aus betrieblichen Gründen die Verpflegung im Bistro oder Bademeisterraum mit Blick in die Schwimmhalle eingenommen werden, gilt die Verpflegungspause als Arbeitszeit, da der Arbeitsort nicht verlassen werden kann.</p> <p>⁵Ausgeschlossen bleibt die Nichtgewährung der Verpflegungspause.</p>
Weitere Arbeitspausen	<p>Art. 7</p> <p>¹Lassen es die betrieblichen Verhältnisse zu, dürfen die Mitarbeitenden pro halbem Arbeitstag (4.2 Stunden) je maximal 15 Minuten Arbeitspause (Kaffeepause) machen und auf die Arbeitszeit anrechnen.</p> <p>²Arbeitspausen sind «in natura» zu beziehen und dürfen nicht zur Verkürzung der Präsenzzeit am Anfang oder am Ende einer Arbeitsphase verwendet werden.</p> <p>³Der Nachbezug nicht bezogener Pausen ist nicht zulässig.</p>
Pikettdienst	<p>Art. 8</p> <p>Es gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich (§ 132 ff.).</p>

IV. Pikettdienst

Verpflichtung	<p>Art. 9</p> <p>Aufgrund der besonderen betrieblichen Verhältnisse im Hallenbad sind alle Mitarbeitenden zur Leistung von Pikettdienst verpflichtet.</p>
Arten	<p>Art. 10</p> <p>¹Pikettdienst wird als Pikettdienst für die technischen Alarme und als Pikettdienst zur Unterstützung der Wasseraufsichten geleistet.</p> <p>²Beim Pikettdienst für die technischen Alarme (Technikpikett) werden technische Alarme bei geschlossenem Hallenbad den pikettleistenden Mitarbeitenden elektronisch weitergeleitet.</p>



³Beim Pikettdienst zur Unterstützung der Wasseraufsichten (Wasserpikett) halten sich die Mitarbeitenden auf Abruf bereit, um in-
nert 30 bis 60 Minuten im Hallenbad zu erscheinen und die Arbeit
aufzunehmen.

Anordnung
Art. 11
Die Anordnung der Pikettdienste erfolgt durch den Abteilungsleiter
oder die Abteilungsleiterin Hallenbad im Rahmen der monatlichen
Dienstpläne mindestens vier Wochen im Voraus.

Rapportierung,
Entschädigung
Art. 12
¹Geleisteter Pikettdienst ist auf einem dafür vorgesehenen Rapport
zu erfassen und dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin
Hallenbad z.Hd. der Finanzabteilung monatlich zur Auszahlung der
Entschädigung zuzustellen.
²Pikettdienst wird entsprechend den Ansätzen der Vollzugsverord-
nung zum Personalgesetz des Kantons Zürich vergütet.

Arbeitseinsätze innerhalb
Pikettstellung
Art. 13
¹Arbeitseinsätze innerhalb der Pikettstellung gelten als Arbeitszeit.
Sie sind im Zeiterfassungssystem zu erfassen. Zusätzlich ist der
Grund für den Arbeitseinsatz einzutragen.
²Die Erfassung und Abrechnung dieser Arbeitszeit richtet sich nach
der Personalverordnung und den einschlägigen Merkblättern (Wei-
sungen) der Gemeinde Bauma sowie dem subsidiär geltenden kan-
tonalen Recht.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten
Art. 14
¹Dieses Reglement tritt am 16. August 2023 in Kraft.
²Sämtliche mit ihm in Widerspruch stehende Bestimmungen in
Reglementen und Beschlüssen werden damit aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 16. August 2023 (GRB Nr. 2023-158)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber